



Pa. 71.
2.



Christenmeyer Absetzung von Ruffin: Würtzen
Berlin den 22. May 1716



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, appearing as mirrored script.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The script is dense and fills most of the page area.

Der selbsten





Friderich Wilhelm / von Gottes
Gnaden König Preussen / Marggraff zu Bran-

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb- Kammerer und Churfürst /
 Souverainer Prinz von Orange / Neuchatel und Vallengin / zu Magdeburg / Liep / Sülch /
 Berge / Stettin / Pomern / der Saamen und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog /

Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Cambriden / Schwertin / Raseburg und Meßß / Graf zu Hohenzollern /
 Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / an / Schwertin / Böhren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und
 Wlisingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Burg / Bülow / Arlay und Brede / &c. Entbieten unserm Dohm-
 Capitul / Clero secundario / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Renten / Zoll- Steuer- und Accise- Bedienten / Magistraten in Städten
 und Flecken des Fürstenthums Halberstadt / und deren darzu gehörigen Graffschafften / auch insgesamt allen und jeden Unsern Unterthanen da-
 selbst / Unsere Gnade und Gruß / und fügen denenselben hiemit zu wissen / ob Wir wohl verhoffet / es würde Unser Fürstenthum Halberstadt /
 und die darzu gehörige Graffschafften / nach Maßgebung Unserer öffentlich publicirten Münz- Edictorum / von der hin und wieder sich ein-
 dringenden geringhaltigen Schwedes- Münze nach und nach / mehr und mehr gereinigt werden / und dieselbe sich endlich mit der Zeit verlihren /
 Wir dennoch eine Zeithero mit nicht geringen Mißfallen vernehmen / daß an statt dessen solche geringhaltige Schwedes- Münze länger je
 mehr in besagtes Unser Fürstenthum Halberstadt / und die darzu gehörigen Graffschafften in sehr großer Menge eingeführt worden / zum augen-
 scheinlichen Verderb des dabei auffshöchste interessirten Commercii / und empfindlichen Schaden Unserer darunter so sehr leidenden getreuen
 Lande und Unterthanen. Wie Wir nun Kraft der Uns anvertrauten höchsten Königlichen Würde Uns verbunden achten / auch aus einer vor-
 Unserer Lande und Leute tragenden Landes- Väterlichen Sorgfalt vor Uns selbst genigt seynd / derselben Wohlfarth und Aufnehmen nach aller
 Möglichkeit zu befördern / und deren Schaden und Nachtheil abzumindern / So haben Wir solchen Unwesen länger nachzusehen Uns keines
 weges entschlossen können / dahero Wir nötig gefunden / demselben endlich zu steuern / und vorerit nachgehende Schwedes- Münze hie-
 durch zu verurtheilen / als nemlich die Dshnabriggischen 2. und 1. Marien- und die Bischöflich- Meünsterliche und Paderbornische / die Graffli-
 che Lippische einfache und doppelte Marien- Groschen / wie auch die Meünsterliche und Lippische 6. und 4. Pf. Stücke / dergestalt und also / daß
 von derjenige / welcher nach Ablauf 6. Wochen von der Publication dieses Edicts anzurechnen / Drey Thlr. davon einnimmet oder ausgiebet /
 diezum erstenmahl Zehen Thaler / zum zweytenmahl aber 30. Thaler Unschuldig zu erlegen schuldig seyn / derjenige aber / der es anmeldet / davon die
 halbe Hülffte zugewarten haben / die andere Hülffte aber Unserm Fisco anzuweisen solle / dahero sich ein jeder von Unsern Unterthanen solcher Münze
 von nun Zeiten zu entschlagen / und sich vor Ungelegenheit zu hüten suchen / So haben Wir hiedurch Unserer Halberstädtischen Re-
 gierung / wie auch Eingangs benannten Bedienten / insonderheit aber Unserm Officio Fisci / hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten / wie dann
 alle Unsere Zoll- Bediente / Land- und Zoll- Bediente / Accise- Bediente / Chor- Schreiber hiemit ernstlich und bey Verlust ihrer Dienste befeh-
 liget werden / hierauff bey allen Zeiten ein scharffes Aufsehen zu haben / daß kein Land- und andere Fuhrren und Wagen stetig zu visitiren / die
 darauff befindliche Padden- Laden und Fässer / wann einiger Verdacht / daß dieselben zu eröffnen zu lassen / und wann sie oder jemand anders bey den An-
 kommenden / dergleichen verruffene Münze finden / solche anzuhalten / und an dem gehörigen Orts anzumelden / damit die Contervenienenz zu gebührender
 nachrichtlicher Straffe gezogen werden können. Ubrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Iniegel.
 Gegeben Berlin / den 22. May 1716.

ms. B. 1. 13



Fr. Wilhelm.

211

Das Buch der Chroniken

des Königs David

1. Buch

Das Buch der Chroniken des Königs David. In dem ersten Buche wird die Geschichte der Könige von David an bis zu Josaphat erzählt. In dem zweiten Buche wird die Geschichte der Könige von Josaphat an bis zu Zedekias erzählt. In dem dritten Buche wird die Geschichte der Könige von Zedekias an bis zu Cyrus erzählt. In dem vierten Buche wird die Geschichte der Könige von Cyrus an bis zu Darius erzählt. In dem fünften Buche wird die Geschichte der Könige von Darius an bis zu Artabanus erzählt. In dem sechsten Buche wird die Geschichte der Könige von Artabanus an bis zu Darius erzählt. In dem siebenten Buche wird die Geschichte der Könige von Darius an bis zu Artabanus erzählt. In dem achten Buche wird die Geschichte der Könige von Artabanus an bis zu Darius erzählt. In dem neunten Buche wird die Geschichte der Könige von Darius an bis zu Artabanus erzählt. In dem zehnten Buche wird die Geschichte der Könige von Artabanus an bis zu Darius erzählt.

Das Buch der Chroniken



Kg 4215

(2) 4°

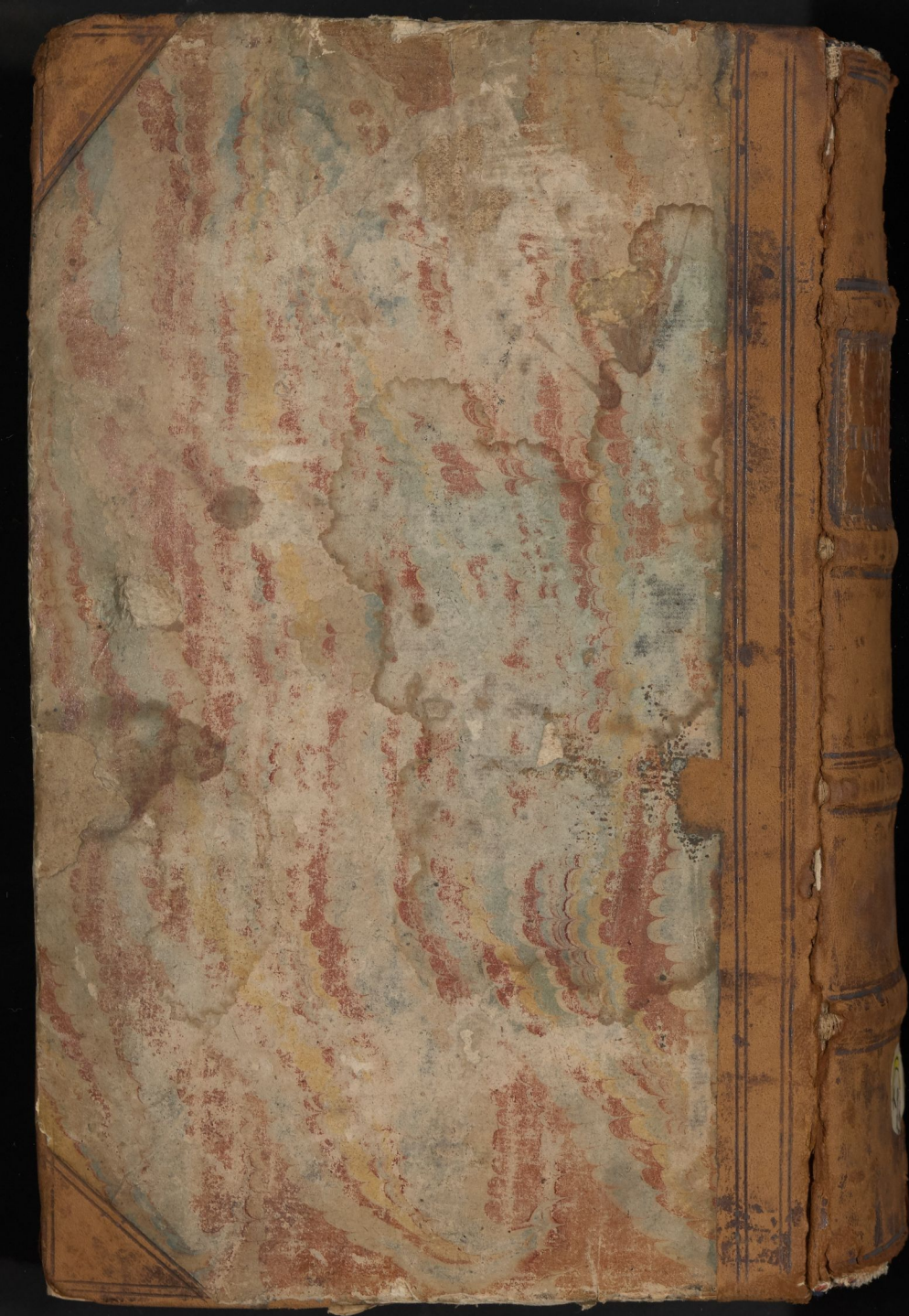
KD 18



KD 17

21







Er Friderich

Gnaden König

denburg/ des Heil. Röm. K.

Souverainer Prinz von Orange

Berge/ Stettin/ Pommern/ der Graub.

Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Samterden/

Runin / der Mark Ravensberg/ Hohenstein / Tecklenburg /

u Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Burg /

dario, denen von der Ritterschaft/ Haupt- und Rent-

stenthums Halberstadt/ und deren darzu gehö-

e und Gruf/ und fügen denenselben hiemit zu wiss/ ob-

ge Graffschaffen/ nach Maßgebung Unserer öffentlic-

altigen Schiedes: Münze nach und nach/ mehrer ge-

weithero mit nicht geringen Mißfallen vernehmen/ daß

ser Fürstenthum Halberstadt/ und die darzu gehö-

des dabey auffshöchste interessirten Commercio zu emp-

nen. Wie Wir nun Kraft der Uns anvertrauten Raths-

rate tragenden Landes-Väterlichen Sorgfalt selbst

rdern/ und deren Schaden und Nachtheil abzuwenden/

ennen/ dahero Wir nöthig gefunden/ demselben durch

ls nemlich die Osnabrüggischen 2. und 1. Marck- und

und doppelte Marien-Groschen/ wie auch die

ich Ablauff 6. Wochen von der Publication dieser Edict-

n Thaler/ zum zweytenmahl aber 30. Thaler

aben/ die andere Helffte aber Unserm Fisco anzuver-

en/ und sich vor Ungelegenheit zu hüten suchen/

ngangs benandten Bedienten/ insonderheit aber den



1716

